

01.09.2002

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite	8. Hausinstallationen	Seite
Grundlage	1	Vorschriften	6
Eigentümer, Kunden	1	Installationsbewilligung	6
Lieferverhältnis	1	Meldepflicht	6
Lieferung an Dritte	1	Unterhalt	7
Spezielle Verhältnisse	1	Kontrolle	7
		Zutritt zu den Anlagen	7
2. Energie- und Wasserlieferung		9. Feuerlöscheinrichtungen	
Umfang	1	Öffentliche Einrichtungen	7
Regelmässigkeit	2	Private Einrichtungen	7
Einschränkungen	2		
Vorsichtsmassnahmen	2	10. Messeinrichtungen	
Haftungsausschluss	2	Erstellen der Messeinrichtung	7
		Beschädigungen	8
3. Anschlussbedingungen		Genauigkeit der Messapparate	8
Bewilligung	3	Private Messeinrichtungen	8
Zulassung, Verweigerung	3		
Bedingungen	3	11. Messung des Verbrauchs	
Abnorme Wasseranschlüsse	4	Ermittlung des Verbrauchs	8
		Messfehler	8
4. An- und Abmeldung		Verluste	8
Kundenwechsel, Kündigung	4		
Vorübergehend unbenutzte Anlageteile	4	12. Energie- und Wasserpreise	
		Festsetzung	9
5. Anschluss an die Verteilanlagen		Umgehung der Tarifbestimmungen	9
Anschlussleitung	4		
Anzahl Anschlüsse	5	13. Rechnungstellung und Zahlung	
Durchleitung	5	Rechnungstellung	9
Verteilanlagen in privaten Gebäuden	5	Zahlung	9
		Rechnungsfehler, Beanstandungen	9
6. Anschlusskosten		Sicherstellung	9
Baukostenbeiträge	5		
Kosten der Anschlussleitung	5	14. Einstellung der Lieferung	
Unterhalt der Anschlussleitung	6	Voraussetzungen	9
		Sofortige Massnahmen	10
7. Schutz von Personen und Anlagen		Folgen	10
Freileitungen	6		
Bodenleitungen	6	15. Schlussbestimmungen	10

Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer usw. gesprochen und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Kundinnen, Grundeigentümerinnen usw. sind selbstverständlich immer mitgemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<p>1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Energie Uster AG und ihren Kunden sowie den Eigentümern von Hausinstallationen.</p> <p>2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Vorschriften und Tarife können bei der Energie Uster AG unentgeltlich bezogen werden.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Eigentümer, Kunden	<p>4 Als Eigentümer von Hausinstallationen für Energie und Wasser gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).</p> <p>5 Als Kunden gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Kunden gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.</p>
Lieferverhältnis	<p>6 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie oder Wasser. Der Eigentümer bzw. der Kunde anerkennt damit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.</p> <p>7 Die Lieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.</p> <p>8 Der Kunde darf die Energie nur zu den im Tarif oder im Lieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden.</p>
Lieferung an Dritte	<p>9 Ohne besondere Bewilligung der Energie Uster AG darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen der Energie Uster AG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.</p>
Spezielle Verhältnisse	<p>10 Für die Lieferung an Grosskunden, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Energie Uster AG besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Verträge abschliessen, die von diesen Allgemeinen Bedingungen und von den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.</p> <p>11 Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen von Strom ins Verteilnetz durch den Kunden (Inhaber von Stromerzeugungsanlagen, unabhängige Produzenten).</p>

2. Energie- und Wasserlieferung

Umfang	<p>1 Die Energie Uster AG liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie und Wasser im Rahmen der zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit, soweit die planerischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung, bzw. Änderung sowie für das Weiterbestehen der Anlagen der Energie Uster AG erfüllt sind.</p>
---------------	--

2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. Kantonale Verbote von Aussenheizungen) obliegt dem Kunden. Die Energie Uster AG kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 14 treffen.

Regelmässigkeit

3 Die Lieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

4 Die Energie Uster AG hat das Recht, die Lieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Energie- und Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten; die Energie Uster AG ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

5 Die Energie Uster AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im voraus angezeigt.

Vorsichtsmassnahmen

6 Die Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energie- und Wasserlieferung oder andere Unregelmässigkeiten entstehen können, auch wenn diese unterwartet erfolgen.

7 Kunden, die eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen oder Strom von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Energie Uster AG ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Energie Uster AG spannungslos ist.

Haftungsausschluss

8 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechnungen oder Einschränkungen der Energie- und Wasserlieferung sowie aus Schwankungen der physikalischen und chemischen Eigenschaften erwächst.

9 Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

10 Bei Unterbrechung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Lieferungen von mehr als drei Wochen Dauer, werden Pauschalpreise und Grundpreise angemessen reduziert.

3. Anschlussbedingungen

Bewilligung

- 1 Einer Bewilligung der Energie Uster AG bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampen- und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
 - d) die von der Energie Uster AG als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter usw.);
 - e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Art. 1 Abs. 10.
- 2 Bewilligungen für Anschlüsse gemäss c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.
- 3 Das Gesuch ist auf dem von der Energie Uster AG herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Zulassung, Verweigerung

- 4 Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Energie Uster AG über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- 5 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie
 - a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehempfangsanlagen usw.) sowie Anlagen der Energie Uster AG störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung der Energie Uster AG oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Bedingungen

- 6 Die Energie Uster AG kann zulasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und andern speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Verursacher keine Abhilfe getroffen wird;

- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Energie Uster AG oder deren Kunden ausüben;
- d) zur rationellen Stromnutzung.

7 Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden. Netzbewirtschaftungsmassnahmen müssen für die Kunden wirtschaftlich tragbar sein.

Abnorme Wasseranschlüsse

8 Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins, Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke erfordern eine Bewilligung.

9 Die Energie Uster AG kann an solche Wasserabgaben besondere Auflagen knüpfen.

4. An- und Abmeldung

Kundenwechsel, Kündigung

1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.

2 Der Kunde haftet für die Bezahlung der Energie, des Wassers und allfälliger Kostenbeiträge bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Energie Uster AG vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der Energie Uster AG vom wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.

Vorübergehend ungenutzte Anlageteile

4 Für den Energie- und Wasserverbrauch sowie allfällige Kosten, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Verbrauch oder Kosten von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Hauseigentümer der Energie Uster AG gegenüber haftbar.

5 Die vorübergehende Nichtbenutzung von Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

5. Anschluss an die Verteilanlagen

Anschlussleitung

1 Das Erstellen der Anschlussleitung von der bestehenden Verteilanlage zur Liegenschaft erfolgt durch die Energie Uster AG. Für die Elektrizität wird sie bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher, für Gas und Wasser bis und mit dem Hauptabsperrventil ausgeführt; sie bleibt im Eigentum der Energie Uster AG.

2 Die Energie Uster AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, des Hauptabsperrventils und der Mess- und Steuerapparate.

3 Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen und Apparate sowie bei deren Unterhalt nimmt die Energie Uster AG nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.

Anzahl Anschlüsse	<p>4 In der Regel wird für ein und dieselbe Liegenschaft nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.</p> <p>5 Die Energie Uster AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.</p>
Durchleitung	<p>6 Der Grundeigentümer bzw. der Bauberechtigte erteilt oder verschafft der Energie Uster AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. In besonderen Fällen kann dafür eine Entschädigung bezahlt werden.</p> <p>7 Die Energie Uster AG ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Verteilanlagen in privaten Gebäuden	<p>8 Kunden, für deren Belieferung eine Transformatorenstation oder eine Gasreglerstation nötig ist, haben den erforderlichen Raum nach Angaben der Energie Uster AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>9 Der Kunde bzw. der Hauseigentümer gewährt der Energie Uster AG ein Baurecht und Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und ermächtigt sie, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>10 Die Lage der Station wird gemeinsam mit dem Kunden bzw. Hauseigentümer bestimmt.</p> <p>11 Die Energie Uster AG ist berechtigt, diese Station auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.</p>

6. Anschlusskosten

Baukostenbeiträge	<p>1 Die Energie Uster AG erhebt für die Anschlüsse an die Verteilnetze sowie zusätzliche Einrichtungen mit intensivem Energie- und Wasserbedarf Baukostenbeiträge.</p> <p>2 Besondere Verhältnisse, wie beispielsweise geringe Wirtschaftlichkeit oder starke Inanspruchnahme der Verteilnetze, dürfen im Sinne einer Erhöhung der Baukostenbeiträge berücksichtigt werden.</p> <p>3 Die Einzelheiten werden in einem Tarif geregelt.</p>
Kosten der Anschlussleitung	<p>4 Die Kosten der Anschlussleitung sind vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten zu tragen. Die Energie Uster AG kann für diese Anschlussleitungen aufgrund schematisierter Kostensätze Rechnung stellen.</p> <p>5 Die Tiefbauarbeiten, Leitungsschutz und bauliche Anschlussarbeiten sind nach Weisungen der Energie Uster AG auszuführen und gehen ab Verteilpunkt oder bestehender Leitung zulasten des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten.</p> <p>6 Die Einzelheiten werden in einem Tarif geregelt.</p> <p>7 Falls die Verstärkung einer Anschlussleitung nötig wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Neuerstellung von Anschlussleitungen.</p> <p>8 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Abbruchs, Um- oder Neubauten oder aus einem andern Grund die Abtrennung, Verlegung, Abänderung</p>

oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

9 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zulasten des Kunden.

10 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zulasten des Kunden bzw. Hauseigentümers von den Verteilanlagen abgetrennt.

11 Wünscht der Kunde bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn die Energie Uster AG auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so gehen die Kosten zulasten der Energie Uster AG.

Unterhalt der Anschlussleitung

12 Die Unterhaltungspflicht der Energie Uster AG erstreckt sich bis und mit Kabelende an den Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher und bis und mit Hauptabsperrventil im Gebäude. Diese Stellen gelten als Abgabestellen der Energie und des Wassers und bilden in der Regel die Grenze des beidseitigen Eigentums.

7. Schutz von Personen und Anlagen

Freileitungen

1 Wenn in der Nähe von Freileitungen Arbeiten irgendwelcher Art ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen, Baumfällen usw.), bei denen Personen gefährdet werden könnten, so ist dies der Energie Uster AG vorgängig zu melden. Sie besorgt die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen oder andere Sicherheitsmassnahmen zulasten des Verursachers.

Bodenleitungen

2 Wenn auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der Energie Uster AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen.

3 Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Energie Uster AG in Verbindung zu setzen, damit zum Vorschein gekommene Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

8. Hausinstallationen

Vorschriften

1 Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Energie Uster AG auszuführen.

Installationsbewilligung

2 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Bewilligung der Energie Uster AG sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Meldepflicht

3 Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der Hausinstallationen schriftlich auf Formularen der Energie Uster AG an diese zu richten.

Unterhalt	<p>4 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p> <p>5 Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in ihren Installationen sofort der Energie Uster AG oder einer zur Ausführung von Installationen berechtigten Person Meldung zu erstatten.</p> <p>6 Die Kunden haften gegenüber der Energie Uster AG für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Energie Uster AG zufügen.</p>
Kontrolle	<p>7 Die Energie Uster AG führt die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen an Hausinstallationen durch. Die Installationsinhaber haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.</p> <p>8 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installation eingeschränkt.</p>
Zutritt zu den Anlagen	<p>9 Den Organen der Energie Uster AG ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Installationen versehenen Räumen zu gestatten.</p>

9. Feuerlöscheinrichtungen

Öffentliche Einrichtungen	<p>1 Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden. Für den privaten Wasserbezug ab Hydranten ist die Bewilligung der Energie Uster AG einzuholen.</p> <p>2 Für das Erstellen, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten ist die Energie Uster AG zuständig.</p>
Private Einrichtungen	<p>3 Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Kunden nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der Energie Uster AG innert 48 Stunden zu melden.</p>

10. Messeinrichtungen

Erstellen der Messeinrichtung	<p>1 Die für die Messung der Energie und des Wassers notwendigen Messeinrichtungen werden von der Energie Uster AG geliefert und montiert; sie bleiben ihr Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.</p> <p>2 Die Kunden haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Energie Uster AG erstellen zu lassen.</p> <p>3 Ebenso haben sie den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind auf ihre Kosten anzubringen.</p> <p>4 Messeinrichtungen und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Energie Uster AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energie- und Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.</p>
--------------------------------------	--

Beschädigungen	<p>5 Werden Messeinrichtungen oder Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden.</p> <p>6 Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Energie Uster AG behält sich ferner Strafanzeige vor.</p>
Genauigkeit der Messapparate	<p>7 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.</p> <p>8 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.</p> <p>9 Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Energie Uster AG unverzüglich anzuzeigen.</p>
Private Messeinrichtungen	<p>10 Messapparate, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen ebenfalls den amtlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.</p>

11. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs

Ermittlung des Verbrauchs	<p>1 Für die Feststellung des Energie- und Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Apparate erfolgen durch die Energie Uster AG in einer von ihr bestimmten Ordnung.</p> <p>2 Die Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Energie Uster AG zu melden.</p>
Messfehler	<p>3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.</p> <p>4 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Energie Uster AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.</p> <p>5 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.</p> <p>6 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p>
Verluste	<p>Treten in einer Hausinstallation Energie- oder Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.</p>

12. Energie- und Wasserpreise

Festsetzung	<p>1 Die Preise für die Energie- und Wasserlieferung werden durch den Verwaltungsrat der Energie Uster AG festgesetzt.</p> <p>2 Über die im Einzelfall anzuwendenden Preise entscheidet die Energie Uster AG.</p>
Umgehung der Tarifbestimmungen	<p>3 Bei vorsätzlicher Umgehung von Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Energie oder Wasser hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Energie Uster AG behält sich Strafanzeige vor.</p>

13. Rechnungstellung und Zahlung

Rechnungstellung	<p>1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Energie Uster AG bestimmten Zeitabständen. Zwischen den Zählerablesungen stellt die Energie Uster AG Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs.</p>
Zahlung	<p>2 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Bedingungen mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu erfolgen.</p> <p>3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.</p>
Rechnungsfehler, Beanstandungen	<p>4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren richtiggestellt werden.</p> <p>5 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>
Sicherstellung	<p>6 Die Energie Uster AG ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Vorinkassozähler einzubauen.</p> <p>7 Vorinkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Kunden.</p>

14. Einstellung der Lieferungen

Voraussetzungen	<p>1 Die Energie Uster AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie und Wasser zu verweigern, wenn der Kunde</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden; b) rechtswidrig Energie oder Wasser bezieht; c) dem Beauftragten der Energie Uster AG den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
------------------------	---

- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für Anschlussgebühr, Kosten der Anschlussleitung und des Energie- und Wasserbezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden.
- e) den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt.

Sofortige Massnahmen

2 Mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen oder Brandgefahr darstellen, können durch die Energie Uster AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Folgen

3 Die Einstellung der Lieferungen befreit den Kunden nicht von der Zahlungsverpflichtung und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Uster AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

1 Diese vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG am 17. Dezember 1999 genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

2 Sie ersetzen das Reglement für die Lieferung von Energie und Wasser der Städtischen Werke Uster vom 28. März 1983.

3 Gestützt auf § 27 Abs. 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 1 Abs. 5 des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Uster und der Energie Uster AG vom 1. Dezember 1999 hat der Stadtrat Uster den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Wasserversorgung am 14. Dezember 1999 zugestimmt.